

**Hauptsatzung
der Gemeinde Mutterstadt
vom 16. Juli 2009**

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), § 2 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und § 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.mutterstadt.de.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderats, eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 in der vom Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich im Rathaus, Oggersheimer Str. 10, befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

**§ 2
Wappen, Flagge**

- (1) Die Gemeinde Mutterstadt führt ein eigenes Wappen, das wie folgt beschrieben wird: In Blau, ein silberner, schräg rechts gelegter Schlüssel, gemäß der Eintragung im Wappenbuch.

- (2) Die Gemeinde Mutterstadt führt eine eigene Flagge. Die in den Farben Blau-Weiß-Blau gehaltene Flagge zeigt das im Absatz 1 beschriebene Wappen.

§ 3 Ältestenrat des Gemeinderats

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Gemeinderats berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

§ 4 Ausschüsse des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat bildet Ausschüsse.
- (2) Der Gemeinderat bestimmt die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde in den Ausschüssen in der „Zuständigkeitsordnung für den Gemeinderat, seine Ausschüsse und den Bürgermeister der Gemeinde Mutterstadt“.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung von Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt durch den Gemeinderat in der „Zuständigkeitsordnung für den Gemeinderat, seine Ausschüsse und den Bürgermeister der Gemeinde Mutterstadt“. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 32 Abs. 3 GemO die Entscheidung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €,
 2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen ab einem Betrag über 5.000,00 € bis zu einem Betrag von 37.500,00 €,
 3. Verfügung über Gemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Gemeinde ab einer Wertgrenze über 10.000,00 € bis zu einer Wertgrenze von 75.000,00 €.

§ 6 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Bürgermeister

- (1) Die Übertragung von Entscheidungen auf den Bürgermeister gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 GemO erfolgt durch den Gemeinderat in der „Zuständigkeitsordnung für den Gemeinderat, seine Ausschüsse und den Bürgermeister der Gemeinde Mutterstadt“.

- (2) Dem Bürgermeister wird gemäß § 32 Abs. 3 GemO die Entscheidung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
 2. Verfügung über Gemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €.

§ 7 Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Gemeinde werden drei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse/Beiräte und, sofern sie nicht Fraktionsvorsitzende sind, für den Ältestenrat eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrags in Höhe von 40,00 € und eines Sitzungsgelds in Höhe von 25,00 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 % gekürzt, wenn das Gemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Gemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 25,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
 1. in Höhe von 25,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 2. in Höhe von 25,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreise Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
- (6) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere monatliche Entschädigung in Höhe des nach Absatz 2 festgesetzten Grundbetrags.
- (7) Die Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat endet.

§ 9
Aufwandsentschädigung
für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderats oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 10
Aufwandsentschädigung
für Mitglieder der Jugendvertretung in der Gemeinde

- (1) Die Mitglieder der Jugendvertretung in der Gemeinde erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 11
Entschädigungen für Fraktionen

Jede im Gemeinderat vertretene Fraktion erhält zur Bestreitung ihrer Geschäftsführungskosten eine jährliche Zuweisung in Höhe von 75,00 € für jedes ihr angehörende Mitglied im Gemeinderat. Die Zuweisung wird in zwei Raten jeweils am 1. April und 1. September ausgezahlt.

§ 12
Aufwandsentschädigung
der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich erhöht um ein Drittel gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Eine nach Absatz 2 und 3 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist,

erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Der Erste Beigeordnete erhält 38 v.H., der Zweite Beigeordnete erhält 32 v.H. und der Dritte Beigeordnete erhält 18 v.H. der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Satz 1.

- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und Beiräte, der Besprechungen mit dem Bürgermeister und für ihre Aufgaben nach § 50 GemO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,00 €.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 13 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen erhalten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für die Heranziehung zu kostenfreien und kostenpflichtigen Einsätzen jeweils 8,00 €. Einsätze im Rahmen der Brauchtumspflege sind hiervon ausgenommen. Der Anspruch entsteht mit dem Ausrücken der Einsatzfahrzeuge. Bei Brandsicherheitswachen beträgt die Aufwandsentschädigung 15,00 €/Std. Die Feuerwehrangehörigen erhalten die Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) und der Absätze 2 bis 4.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
 1. der Wehrleiter und seine beiden ständigen Vertreter,
 2. die Gerätewarte,
 3. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung,
 4. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
 5. die Ausbilder und
 6. die Jugendfeuerwehrwarte.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 FwEVO genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:
 1. den Wehrleiter 85 v.H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 1 FwEVO,
 2. den stellvertretenden Wehrleiter 40 v. H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 1 gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 FwEVO,
 3. Gerätewarte 75 v. H. des Höchstsatzes in § 11 Abs. 4 FwEVO,
 4. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung 75 v. H. des Höchstsatzes in § 11 Abs. 4 FwEVO,
 5. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel

- a) für den Sachbearbeiter 75 v. H. des Höchstsatzes in § 11 Abs. 4 FwEVO,
 - b) für den stellvertretenden Sachbearbeiter 50 v. H. der Entschädigung für den Sachbearbeiter,
- 6. Ausbilder gemäß § 11 Abs. 1 FwEVO 44,25 €,
 - 7. Jugendfeuerwehrwarte den Höchstbetrag in § 11 Abs. 4 FwEVO.

§ 14 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Stundensatz aus Entgeltgruppe 6 Tarifvertrag öffentlicher Dienst.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13. Juli 2004 außer Kraft.

Mutterstadt, den 16.07.2009
Gemeindeverwaltung:
Hans-Dieter Schneider
Bürgermeister

Hinweis:

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 23. Juli 2009.

- 1. Satzungsänderung vom 22. März 2010, öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 25. März 2010 (mit Wirkung vom 26. März 2010). Änderung von § 1 Abs.4.
- 2. Satzungsänderung vom 15. Januar 2019, öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 24. Januar 2019 (mit Wirkung vom 01. Januar 2019). Änderung von § 13 Abs. 1.